

RS OGH 1987/4/9 8Ob71/86, 2Ob57/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.1987

Norm

ABGB §1037

Rechtssatz

Bei Beurteilung der vom Schädiger zu ersiehenden Vorsorgekosten werden in der Regel wohl weitgehend die Voraussetzungen des § 273 Abs 1 ZPO vorliegen. Die Ermittlung der vom Schädiger zu ersetzenden Vorsorgekosten erfolgt durch Division der Jahreskosten durch die Anzahl der Einsatztage und Multiplikation mit der Zahl der Ausfallstage bei Reservehaltung zur Förderung eigener und fremder Interessen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 71/86
Entscheidungstext OGH 09.04.1987 8 Ob 71/86
Veröff: SZ 60/65
- 2 Ob 57/87
Entscheidungstext OGH 12.04.1988 2 Ob 57/87
nur: Die Ermittlung der vom Schädiger zu ersetzenden Vorsorgekosten erfolgt durch Division der Jahreskosten durch die Anzahl der Einsatztage und Multiplikation mit der Zahl der Ausfallstage bei Reservehaltung zur Förderung eigener und fremder Interessen. (T1) Veröff: ZVR 1988/125 S 274

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0019878

Dokumentnummer

JJR_19870409_OGH0002_0080OB00071_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>